Universität Leipzig

Ordnung des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig

Vom 20. August 2021

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtstatus, Sitz, Kooperationspartner
§ 2 Zwecke und Ziel
§ 3 Struktur
§ 4 Nachwuchsförderung
§ 5 Organe
§ 6 Mitglieder
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8 Mitgliederversammlung
§ 9 Science Strategy Board (SSB)
§ 10 Speaker Board (SB) und Speaker
§ 11 Geschäftsstelle
§ 12 Kuratorium
§ 13 Wissenschaftlicher Beirat
§ 14 Gleichstellung
§ 15 Inkrafttreten

§ 1
Rechtstatus, Sitz, Kooperationspartner

(1) Das Forschungszentrum für integrative Biodiversitätsforschung führt den Namen Deutsches Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig – German Centre for Integrative Biodiversity Research (iDiv) Halle-Jena-Leipzig – und ist als eine zentrale Einrichtung der Universität Leipzig im Sinne des § 92 Abs. 1 SächsHSFG eingerichtet. Das Zentrum wird gemäß dem Kooperationsvertrag und im Sinne der jeweiligen Hochschulgesetze und Grundordnungen von den Trägerinstitutionen Universität Leipzig (UL), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) sowie Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ (UFZ) betrieben.

(2) Beteiligte Kooperationspartner sind darüber hinaus die folgenden Partnerinstitutionen:

- Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB),
- Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK),
- Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN),
- Leibniz-Institut DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH,
- Max-Planck-Institut für Biogeochemie,
- Max-Planck-Institut für chemische Ökologie,
- Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie.

Die Partnerinstitutionen unterstützen die Verbundforschungseinrichtung iDiv durch enge wissenschaftliche Kooperationen aber auch durch eigene Beiträge. Sie tragen gemeinsam mit den Trägerinstitutionen das Netzwerk.

(3) iDiv hat seinen Sitz in Leipzig. Die Universität Leipzig fungiert als Sprecheruniversität und koordiniert iDiv. Art und Umfang der Beteiligung sowie die Rechte und Pflichten der Träger- und der Partnerinstitutionen werden durch den Kooperationsvertrag geregelt.

§ 2
Zwecke und Ziele

Zwecke und Ziele von iDiv sind:

1. die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für das nachhaltige Management der Biodiversität, und
2. die Etablierung und Weiterentwicklung der integrativen Biodiversitätsforschung als neues interdisziplinäres Forschungsfeld.

Im Sinne eines nachhaltigen Auf- und Ausbaus von iDiv sehen die vier Trägerinstitutionen die Biodiversitätsforschung als einen wesentlichen Fokus ihrer strategischen Entwicklung.

§ 3
Struktur

(1) iDiv besteht aus dem Netzwerk und dem Kernzentrum. Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss der Mitglieder gemäß Anlage 1 sowie weiterer Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch das Science Strategie Board im Einvernehmen mit dem Kuratorium aufgenommen werden. Das Netzwerk repräsentiert die Forschungsschwerpunkte von iDiv. Das Kernzentrum besteht aus den im Rahmen von iDiv etablierten Forschergruppen (Kernprofessuren, Nachwuchsgruppen), den Forschungsplattformen und dem Zentralbereich, zu dem u.a. das Synthesis Center for Biodiversity Sciences (sDiv) und die Graduiertenschule yDiv gehören.

(2) Die Forschungsschwerpunkte sind an den beteiligten Universitäten bzw. dem UFZ mit jeweils von einem:r Hochschullehrer:in geleiteten Forschergruppen untersetzt. Forschungsschwerpunkte sind:

A. Biodiversitätsänderungen,
B. Komplexe Struktur der Biodiversität,
C. Molekulare und evolutionäre Biodiversitätsprozesse,
D. Biodiversität und Ökosystemfunktionen,
E. Biodiversität und Gesellschaft.

Umfang und Ausstattung der Forschergruppen innerhalb der Schwerpunkte richten sich nach

a. den spezifischen Erfordernissen (Grundausstattung), und
b. der Forschungsdynamik bzw. dem Wachstum der Forschergruppe.

(3) Am iDiv sollen zudem mehrere unabhängige Nachwuchsgruppen (Independent Junior Research Groups) angesiedelt werden.

(4) Zentrales Instrument für die nationale und internationale Vernetzung und die neuartigen wissenschaftlichen Ansätze einer theoriebasierten Synthese und einer datenorientierten Theoriebildung in der Biodiversitätsforschung ist das Synthesis Center for Biodiversity Sciences, das hierfür verschiedene Formate und Fördermechanismen vorhält (Workshops, Sabbatical-Programm, Postdoc-Programm). Synthese meint dabei die Zusammenführung vorhandener, aber ungleicher Daten, Methoden, Theorien und Werkzeuge auf eine neue Art und Weise.

§ 4
Nachwuchsförderung

(1) Aufgabe von iDiv ist auch die Nachwuchsförderung von **Doktorand:innen und Postdoktorand:innen** im Rahmen der Graduiertenschule yDiv **und des Postdoc-Programms** durch Lehrangebote, individuelle Betreuung und finanzielle Unterstützung. Die Angebote für Doktorand:innen ergänzen das förmliche Promotionsverfahren, das jeweils an einer Universität nach den dortigen Bestimmungen durchgeführt wird.

(2) Das Science Strategy Board erlässt nähere Ausführungsbestimmungen, die die Auswahl der Promotionskandidat:innen, die Qualitätssicherung der Betreuung und des Promotionsprozesses, die Koordination des Betreuungs- und Finanzierungsprozesses, sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Doktorand:innen regeln und die Anbindung an die strukturierten Graduiertenprogramme der Trägerinstitutionen definieren.

(3) Die Mitglieder von iDiv beteiligen sich an der studentischen Ausbildung gemäß den Regelungen und Lehrplänen der jeweiligen Fakultäten nach Maßgabe ihrer Dienstpflichten.

§ 5
Organe

Die Organe von iDiv sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Science Strategy Board,
3. das Speaker Board,
4. die Speaker,
5. das Kuratorium und
6. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6
Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder von iDiv sind natürliche Personen, die einer der beteiligten Träger- oder Partnerinstitutionen angehören und in dem Forschungsgebiet von iDiv die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben.

Ordentliche Mitglieder Kraft Amtes sind:

1. die im Rahmen von iDiv zur Leitung von Forschergruppen gem. § 2 Abs. 1 des Kooperationsvertrages berufenen Hochschullehrer:innen (Kernprofessuren),
2. die Leiter:innen der von iDiv eingerichteten selbstständigen Nachwuchsgruppen gem. § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.

Als weitere ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können Wissenschaftler:innen, die

- in den beteiligten Institutionen (Träger- oder Partnerinstitutionen) beschäftigt sind, und
- unabhängige/leitende Wissenschaftler:innen sind, die iDiv in ihren Institutionen vertreten können, und
- wissenschaftliche Exzellenz nachgewiesen haben, und
- international ausgewiesene Wissenschaftler:innen sind, die integrativ und kollaborativ arbeiten, über eine für iDiv relevante Expertise verfügen und zur Mission des iDiv beitragen.

Ordentliche Mitglieder von iDiv können auf persönlichen Antrag aufgenommen werden. Das Science Strategy Board beschließt im Einvernehmen mit dem Kuratorium über Anträge auf Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder sind in § 7 geregelt.

(2) Als assoziierte Mitglieder von iDiv können Wissenschaftler:innen aufgenommen werden, die:

- in den beteiligten Institutionen (Träger- oder Partnerinstitutionen) tätig sind, und
- besondere Expertisen in bestimmten iDiv-Forschungsfeldern besitzen und damit iDiv unterstützen können (z.B. Wissenschaftler:innen, die als Beratende für iDiv fungieren können oder herausragende Nachwuchswissenschaftler:innen, die mit ihrer Arbeit substantiell zur Mission iDiv's beitragen).

Assoziierte Mitglieder von iDiv können auf persönlichen Antrag oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Science Strategy Boards aufgenommen werden. Das Science Strategy Board beschließt über Anträge auf Aufnahme assoziierter Mitglieder. Rechte und Pflichten assoziierter Mitglieder sind in § 7 geregelt.

(3) Ehrenmitglieder von iDiv sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um iDiv verdient gemacht haben.

(4) Der Verdienst um iDiv kann entweder in wissenschaftlicher Hinsicht oder in der Unterstützung durch wissenschaftspolitische, strategische oder administrative Beiträge bestehen. Geehrt werden sollen auch Personen, die sich in Gesellschaft und Politik für die Belange der Biodiversitätsforschung generell und von iDiv im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen nicht ordentliche oder assoziierte Mitglieder gewesen sein.

(5) Die Mitgliedschaft im iDiv begründet kein Beschäftigungs- oder Mitgliedschaftsverhältnis zu einer der Träger- oder Partnerinstitutionen; bestehende Beschäftigungs- oder Mitgliedschaftsverhältnisse bleiben von der Mitgliedschaft unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft im iDiv endet:

- für ordentliche (ausgenommen sind ordentliche Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) und assoziierte Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 mit dem Ende einer Förderphase; eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Antrag und Evaluation ist möglich,
- für ordentliche und assoziierte Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 und 2 durch Beendigung der Tätigkeit an einer der Träger- bzw. Partnereinrichtungen,
- für alle Mitglieder gem. § 6 (ausgenommen sind ordentliche Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) durch Austritt, der dem Science Strategy Board gegenüber schriftlich mitzuteilen ist, sowie
- für alle Mitglieder gem. § 6 durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die nach dieser Ordnung und den Verhaltensregeln bestehenden Pflichten oder bei fehlender aktiver Mitwirkung bei der Erreichung der Ziele gem. § 2 dieser Ordnung.

Die aktive Mitwirkung insbesondere der ordentlichen und assoziierten Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 und 2 wird in angemessenen Abständen vom Science Strategy Board evaluiert. Inaktiven Mitgliedern wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Der Ausschluss von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern aus wichtigem Grund erfolgt durch das Science Strategy Board mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Kuratorium und wird dem betroffenen Mitglied nach dessen Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet das Kuratorium.
Bei Verstoß gegen die Ziele und Interessen von iDiv kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Kuratorium entzogen werden.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben von iDiv nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben von iDiv, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen und mit der aktiven Teilnahme in Ausschüssen beteiligen.

Ordentliche Mitglieder haben folgende Mitwirkungspflichten:

- Bereitschaft zur Mitwirkung in den Organen und Gremien iDivs, die der Weiterentwicklung von iDiv dienen
- Etablierung und Förderung der iDiv-Forschung und -Interessen innerhalb der eigenen Träger- oder Partnerinstitution
- aktive Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Local Committees und der Mitgliederversammlung
- Netzwerkarbeit im Sinne von iDiv und der iDiv-Forschung bei entsprechenden Anlässen
- Vernetzung von iDiv innerhalb und außerhalb der Biodiversitäts-Forschungslandschaft
- Anzeige der iDiv-Affiliation in Publikationen und Präsentationen.

Assoziierte Mitglieder haben folgende Mitwirkungspflichten:

- Möglichkeit der Mitwirkung in iDiv-Komitees, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, die der Weiterentwicklung von iDiv dienen
- Vertreten der iDiv-Forschung und -Interessen innerhalb der eigenen Träger- oder Partnerinstitution
- Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Local Committees und der Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht)
- Teilnahme an weiteren Aktivitäten (auf Anfrage) aufgrund spezieller Expertisen
- Anzeige der iDiv-Affiliation in Publikationen und Präsentationen.

(2) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, nach Aufforderung die Begutachtung von Anträgen u.a. im Rahmen der Förderungen durch sDiv (sDiv Workshops und sDiv Postdoc-Projekte), des Flexible pools und anderer iDiv-Instrumente durchzuführen sowie sich aktiv an der Förderung von Doktoranden:innen und Postdoktoranden:innen u.a. im Rahmen von yDiv zu beteiligen. Letzteres umfasst das Anbieten von Veranstaltungen und Kursen sowie das Mitwirken bei der Auswahl und der Betreuung von Promovierenden.

(3) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind nach Aufforderung gegenüber dem Science Strategy Board zur Berichterstattung über ihre iDiv-bezogenen Aktivitäten insbesondere ermöglicht durch die von iDiv bereitgestellten Ressourcen verpflichtet. Ebenso sind sie verpflichtet, an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit von iDiv, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken

(4) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder können dem Science Strategy Board Anträge für weitere Forschungsprojekte vorlegen, die innerhalb von iDiv durchgeführt und von iDiv im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel unterstützt werden können. Ordentliche Mitglieder können im Rahmen des sog. „Flexible pools", assoziierte Mitglieder im Rahmen des „Flexible pool support funds" unterstützt werden. Die Rechte der jeweils betroffenen Universität oder der außeruniversitären Kooperationspartner Träger- oder Partnerinstitution bleiben davon unberührt.

(5) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind berechtigt, Ressourcen von iDiv im Rahmen der Nutzungsordnungen, die das Science Strategy Board im Benehmen mit der Mitgliederversammlung beschließt, zu nutzen. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder können iDiv-Einrichtungen sowie Datenplattformen im Rahmen einer Vereinbarung zur Datennutzung (data sharing agreement) nutzen.

(6) Werden von iDiv zur Verfügung gestellte Mittel nicht gemäß der von iDiv definierten Ziele und Kriterien eingesetzt, kann das Science Strategy Board die Zuteilung der zur Verfügung gestellten Mittel nach Rücksprache mit dem Haushaltsbeauftragten der jeweiligen Träger- oder Partnerinstitution stoppen. Im Falle der im Rahmen von iDiv neu eingerichteten Kernprofessuren und Nachwuchsgruppen muss die Entscheidung des Science Strategy Boards durch das Kuratorium bestätigt werden.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einmonatiger Ladungsfrist durch den Speaker des Speaker Boards einberufen und von ihm/ihr geleitet. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Assoziierte Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rederecht.

(3) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich alle Fragen, die Zwecke und Ziele von iDiv berühren, erörtern und dem Science Strategy Board Empfehlungen geben. Sie hat weiterhin das Vorschlagsrecht für

- die Mitglieder des Science Strategy Boards,
- die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- Ehrenmitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Science Strategy Boards entgegen.

(5) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (insbesondere Änderung der wissenschaftlichen Inhalte und Richtungen iDivs, Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern, Empfehlungen zur Abbestellung von Mitgliedern des Science Strategy Boards oder des wissenschaftlichen Beirats mit notwendigem Vorschlag neuer Kandidat:innen) sowie Vorschläge nach Absatz 3 müssen mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung angemeldet werden, so dass sie bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung vorangekündigt und in die jeweilige Tagesordnung aufgenommen werden können. Die Empfehlungen von besonderer Bedeutung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(6) Die Mitgliederversammlung bildet Local Committees, in denen die regionalen Interessen und Aktivitäten und der wissenschaftliche Austausch der Mitglieder eines Standortes gebündelt und koordiniert werden:

1. je ein Local Committee der Mitglieder der Trägerinstitutionen (der beteiligten Universitäten und des UFZ)
2. ein Local Committee der Partnerinstitutionen (der weiteren außeruniversitären Kooperationspartner gem. § 1 Abs. 2)

(7) Die Mitglieder eines Local Committees wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n. Dieser:m obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen des Local Committees.

(8) Den Local Committees obliegt die Nominierung der Kandidaten:innen für die Wahl der Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder gem. § 9

Abs. 1 Pkt. a – b im Science Strategy Board sowie deren Stellvertreter:innen.

(9) Darüber hinaus obliegen den Local Committees folgende Aufgaben:

- Empfehlungen von besonderer Bedeutung, insbesondere zu wissenschaftlichen Inhalten und Richtungen der Arbeit von iDiv,
- strategisch-konzeptionelle Empfehlungen zum Ausbau der für iDiv relevanten Forschungsfelder des jeweiligen Standortes und standortübergreifend, und
- Unterstützung der Verankerung der Biodiversitätsforschung in allen Bereichen des jeweiligen Standortes sowie den strategischen Entwicklungs- und Profilbildungsplänen und der Lehre.

(10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Science Strategy Board (SSB)

(1) iDiv wird durch das Science Strategy Board als zentrales Entscheidungsgremium geleitet. Die Mitglieder des Science Strategy Board werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Kuratorium bestellt oder abbestellt werden. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder des Science Strategy Boards beträgt zwei Jahre. Mitglieder des Science Strategy Boards sind:

a. je Trägerinstitution werden 4 Mitglieder bestellt; sofern diese Anzahl nicht schon von Kernprofessuren besetzt ist, werden weitere dazu gewählt werden. Diese Mitglieder müssen hauptamtliche Hochschullehrer:innen bzw. diesen gleichgestellte Mitarbeiter:innen der Trägerinstitutionen sowie ordentliche Mitglieder von iDiv sein.
b. zwei ordentliche Mitglieder aus den außeruniversitären Partnerinstitutionen,
c. ein/e Vertreter:in der Leiter:innen der von iDiv eingerichteten selbstständigen Nachwuchsgruppen (§ 3 Abs. 3).

Dem SSB gehört außerdem Kraft Amtes der:die wissenschaftliche Leiter:in des Synthesezentrums sDiv an.
Der:die Geschäftsführer:in gehört dem Science Strategy Board mit beratender Stimme an.

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für die SSB Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. a – c Stellvertreter:innen vorschlagen, die ebenfalls

durch das Kuratorium bestellt oder abbestellt werden.

(3) Das Science Strategy Board leitet iDiv und ist insbesondere für die Konzeption, Koordination und Umsetzung des wissenschaftlichen Programms verantwortlich. Es betreibt die wissenschaftliche Vernetzung von iDiv. Das Science Strategy Board:

- verantwortet die wissenschaftliche Entwicklung des Zentrums sowie die strukturelle und inhaltliche Verankerung in den Trägerinstitutionen,
- betreibt die Weiterentwicklung der Forschungsschwerpunkte gem. § 3 dieser Ordnung nach wissenschaftsstrategischen Kriterien und definiert neue bei Bedarf,
- trifft strategische Entscheidungen zur Initiierung und Beendigung von Forschungsprojekten, Rekrutierungen, Empfehlungen zu Berufungen, Nutzung der Fördermittel, Weiterentwicklung des Netzwerkes, Großgerätebeschaffungen sowie strategischen Investitionen,
- entscheidet über Grundsätze der internen Begutachtungsverfahren zur Vergabe der Mittel,
- gibt Empfehlungen zur Antragstellung institutioneller Förderungen und entscheidet über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der durch die Förderung gegebenen Rahmenbedingungen,
- entscheidet Maßnahmen zur internen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung innerhalb des Zentrums in Form von internen Evaluationen unter Beteiligung des wissenschaftlichen Beirats,
- ist verantwortlich für Vorbereitung von Arbeitsberichten an Mittelgeber,
- ist verantwortlich für herausragende iDiv-Personalangelegenheiten (Geschäftsführer:in, Koordinator:innen des Zentralbereichs) und kann sich weitere Personalentscheidungen hinsichtlich iDiv-finanzierten Personals vorbehalten.

(4) Die Mitglieder des Science Strategy Boards wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und dessen:deren Stellvertreter:in für eine Amtszeit von sechs Monaten. Gewählt werden können die Science Strategy Board Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. a – b. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Dem:der Vorsitzenden und dem:der Stellvertreter:in obliegen die Vorbereitung der Sitzungen des Science Strategy Boards sowie deren Leitung und die Protokollierung der Beschlüsse.

(6) Beschlüsse des Science Strategy Boards werden in Sitzungen gefasst, die in der Regel einmal monatlich unter der Leitung des:der Vorsitzenden stattfinden sollen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von

mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. a – b gegeben. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel als offene Abstimmungen mit einfacher Mehrheit; auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern kann geheim abgestimmt werden.

(7) Das Science Strategy Board kann zur Unterstützung seiner Arbeit dauerhafte und temporäre beratende Ausschüsse bilden, deren Mitglieder sich aus den Mitgliedern von iDiv oder von externen Experten rekrutieren. Die Verantwortung dieser Ausschüsse geht nicht über die Verantwortung des Science Strategy Boards hinaus.

(8) Das Science Strategy Board kann für sich und die Ausschüsse Geschäftsordnungen beschließen.

§ 10
Speaker Board (SB) und Speaker

(1) Das Speaker Board setzt die Entscheidungen des Science Strategy Boards um und führt die laufenden Geschäfte von iDiv. Das Speaker Board besteht aus vier Mitgliedern des Science Strategy Boards gem. § 9 Abs. 1 Satz 5 Buchstabe a sowie dem:der Geschäftsführer:in. Der Speaker und die drei Co-Speaker des Speaker Boards werden vom Science Strategy Board vorgeschlagen und vom Kuratorium bestellt oder abbestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
Das Kuratorium legt im Benehmen mit dem Science Strategy Board jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren fest, welches Mitglied der drei Universitäten die Funktion des Speakers wahrnimmt.

(2) Das Speaker Board ist insbesondere für die Vernetzung zwischen dem Kernzentrum und den Trägerinstitutionen und für die Umsetzung des wissenschaftlichen Programms nach den Vorgaben des Science Strategy Boards von iDiv verantwortlich, vertritt iDiv innerhalb der beteiligten Trägerinstitutionen und repräsentiert es nach außen. Das Speaker Board ist verantwortlich für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben, die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Einhaltung der Gesamtbewilligung für iDiv. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Beauftragten für den Haushalt der Trägerinstitutionen bleiben unberührt. Das Speaker Board sorgt für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der institutionellen Förderer, einschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten bezüglich der Mittelbewirtschaftung. Über die Mittelverwendung berichtet es regelmäßig dem Kuratorium. Verantwortlichkeiten nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt. Das

Speaker Board entscheidet über Personalangelegenheiten des iDiv-finanzierten Personals und vollzieht die Beschlüsse des Science Strategy Boards. Das Speaker Board ist verantwortlich für eine proaktive, ganzheitliche Analyse von Problem- und Konfliktpotenzialen im Zusammenhang mit Führungsaufgaben.
Darüber hinaus strebt iDiv an, ein aktives Alumni-Netzwerk aufzubauen. Alumni von iDiv sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft durch das Ausscheiden aus einer der beteiligten Institutionen (Träger- oder Partnerinstitutionen) endet bzw. die bei iDiv beschäftigt waren und weiterhin mit iDiv verbunden bleiben wollen. Der Aufbau und die Pflege des Alumni-Netzwerkes ist Aufgabe des Speaker Boards.
Das Speaker Board kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Science Strategy Board zu bestätigen ist.

(3) Beschlüsse des Speaker Boards werden in regelmäßigen Sitzungen gefasst, die mindestens einmal monatlich stattfinden sollten. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Speaker Boards gegeben. Die Mitglieder des Speaker Boards wählen aus den vier Mitgliedern des Science Strategy Boards gem. § 9 Abs. 1 Satz 5 Buchstabe a eine:n Vorsitzende:n für eine Amtszeit von sechs Monaten. Der:dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie die Berichtspflicht gegenüber dem Science Strategy Board.

(4) Das Speaker Board soll sich einen Geschäftsverteilungsplan geben. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Science Strategy Board zur Kenntnis zu geben und soll in regelmäßigen Abständen geprüft und aktualisiert werden. Der Speaker und die Co-Speaker sind die ersten Ansprechpartner für die Trägerinstitutionen und andere Partner, Gremien und Ausschüsse, Einheiten des Zentralbereichs und für konkrete Themen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan. Die Funktion des jeweiligen Ansprechpartners umfasst:

- Aufrechterhaltung des aktiven Kontakts zur jeweiligen Struktur und enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gremien oder Mitarbeitern, einschließlich des regelmäßigen Informationsaustauschs zwischen den Trägerinstitutionen und anderen Partnern, Gremien, Ausschüssen sowie Einheiten des Zentralen Managements und dem Speaker Board (formell oder informell)
- Effiziente Weitergabe von Informationen an das Speaker Board, u.a. um die Beurteilung durch das Speaker Board zu erleichtern
- Aufbereitung von Themen, die dem Speaker Board zur Diskussion bzw. Entscheidung vorgelegt werden müssen
- Direkte Rückmeldung aus den Diskussionen des Speaker Boards an

die betreffende Trägerinstitution und andere Partner, Gremien, Ausschüsse sowie Einheiten des Zentralen Managements.

Das Speaker Board ist für das Tagesgeschäft zuständig; es entscheidet über

- budget- oder personalrelevante Anträge gem. einer Entscheidungsmatrix zu den Zuständigkeiten des Science Strategy Boards, des Speaker Boards und des:der Geschäftsführers:in.
- vertrauliche Personalangelegenheiten enthalten.

(5) Dem Speaker obliegt die Berichtspflicht gegenüber dem Kuratorium, im Speaker Board und gegenüber institutionellen Förderern. Der Speaker verantwortet die sachgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Sprecheruniversität gem. § 1 Abs 3. Der Speaker hat ein Moratoriumsrecht (Aufschieberecht) für Entscheidungen des Science Strategy Boards und des Speaker Boards, um bei Bedarf eine Abstimmung mit dem Kuratorium führen zu können. Der:die iDiv-Geschäftsführer:in ist dem Speaker unterstellt. Der Speaker leitet die Mitgliederversammlung.

§ 11
Geschäftsstelle

(1) Das Science Strategy Board, das Speaker Board, der Speaker sowie der Wissenschaftliche Beirat werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird von dem:der Geschäftsführer:in geleitet. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle, welche vom Science Strategy Board beschlossen wird.

(2) Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle werden im Einvernehmen mit dem Speaker Board von der Universität Leipzig eingestellt. Der:die Geschäftsführer:in übt das Direktionsrecht aus.

§ 12
Kuratorium

(1) Das Kuratorium unterstützt und beaufsichtigt das Speaker Board und das Science Strategy Board bei dessen Tätigkeit und übernimmt nach dieser Ordnung ihm übertragene weitere Aufgaben.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Beaufsichtigung der Tätigkeit des Speaker Boards

und des Science Strategy Boards,
- Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Science Strategy Boards und des Speaker Boards,
- Verabschiedung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung von iDiv unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats,
- Unterstützung von iDiv auf politischer Ebene,
- Beratung von länderübergreifenden Fragestellungen,
- Zustimmung zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern von iDiv, und
- Beschlussfassung über die Ordnung und Änderungen der Ordnung.

(3) Dem Kuratorium gehören an:

1. die Rektor:innen bzw. Präsident:innen der beteiligten Universitäten,
2. je ein weiteres Rektorats- bzw. Präsidiumsmitglied der beteiligten Universitäten,
3. der:die wissenschaftliche und administrative Geschäftsführer:in des UFZ, und
4. je ein:e von den in den beteiligten Bundesländern für Wissenschaft zuständigen Ministerien benannte/r Vertreter:in.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist persönlich wahrzunehmen, eine Vertretung ist nicht zulässig.

(4) Das Kuratorium ist auf Antrag von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern oder des Speakers einzuberufen. Es tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Der:die Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie.

(6) Das Kuratorium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, die sich aus Mitgliedern der beteiligten Universitäten und außeruniversitären Kooperationspartnern zusammensetzen. Die Leitung dieser Arbeitsgruppen übernimmt ein Mitglied des Kuratoriums.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der mindestens Ladungsfristen und Abstimmungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 13
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Science Strategy Board von iDiv wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur thematischen und strukturellen Entwicklung von iDiv. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung neuer Forschungsfelder sowie die Ausrichtung und Strukturierung des Forschungsprogramms.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat soll die Entwicklung von iDiv in einem Rhythmus von zwei Jahren evaluieren. Das Ergebnis der Evaluation wird der Mitgliederversammlung, dem Science Strategy Board und dem Kuratorium zur Kenntnis gegeben.

(3) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs, höchstens zehn, Mitglieder an. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftler:innen aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von iDiv international Anerkennung genießen und nicht einer der Träger- oder Partnerinstitutionen angehören.

(4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Kuratorium für jeweils vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in.

(6) Der:die Vorsitzende oder sein:ihre Stellvertreter:in berufen den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal alle zwei Jahre im Turnus gemäß Absatz 2 ein.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der mindestens Ladungsfristen und Abstimmungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 14
Gleichstellung

iDiv fühlt sich der Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet und betrachtet die Umsetzung entsprechender Standards als strategische Leitungsaufgabe. iDiv strebt an, mindestens ein Drittel der Kernprofessuren mit Frauen zu besetzen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Ordnung wurde vom Rektorat der Universität Leipzig am 29. Juli 2021 nach Stellungnahme des Senats der Universität Leipzig und nach Anhörung der beteiligten Universitäten und außeruniversitären Kooperationspartner erlassen. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena veröffentlicht. Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig vom 14. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 39, S. 1 bis 21) außer Kraft.

Leipzig, den 20. August 2021

i. V.

Prof. Dr. med. Beate Schücking
Rektorin